

Kundmachungen

Flächen- widmungspläne

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/28269/02/13

Salzburg, 10. Februar 2003

Betrifft:

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 - FWP 1997) für ein Gebiet im Bereich der Eberhard-Fugger-Straße; hier: Kundmachung der beabsichtigten Änderung

Kundmachung

(1) Gemäß § 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 23 Abs. 3 Salzburger Raumordnungsgesetz 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 75/2002, wird kundgemacht, dass eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 - FWP 1997, Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der Fassung der 12. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 7. November 2001, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/2002, Seite 3) für das in ON 10 planlich dargestellte Gebiet im Bereich der Eberhard-Fugger-Straße beabsichtigt ist.

(2) Die Grundeigentümer werden hiemit aufgefordert, beabsichtigte Bauführungen innerhalb der Kundmachungsfrist bekannt zu geben und gegebenenfalls entsprechende Nutzungserklärungen gemäß § 17a Abs. 1 dritter Satz ROG 1998 abzugeben (die Kundmachungsfrist beträgt vier Wochen ab Verlautbarung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Salzburg, und zwar beginnt diese Frist mit Ablauf des Tages zu laufen, an dem das Stück des Amtsblattes, das die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet wird).

(3) Für eine Baulandausweisung wird auf die Voraussetzung des Vorliegens einer Nutzungserklärung hingewiesen. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 17a Abs. 1 ROG 1998). Entsprechende Formulare liegen beim Magistrat Salzburg (Magistratsabteilung 9 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44) auf.

(4) Zur Erstellung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes können innerhalb der in Abs. 2 genannten Kundmachungsfrist schriftliche Anregungen eingebracht werden.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechts 1966 erfolgt hiemit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Verfahren gemäß § 24 Abs.3 ROG 1998

Ansuchen

keine

Erteilte Bewilligung

keine

Bebauungspläne

Einleitungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/25396/03/4

Salzburg, 13. Februar 2003

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Moosstraße-Süd 4/G1/N1“, 1. Änderung; hier: Kundmachung der beabsichtigten Aufstellung

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 1 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, i.d.F. LGBl.

Nr. 75/2002, wird kundgemacht, dass die Aufstellung eines Bebauungsplanes der Grundstufe „Moosstraße-Süd 4/G1/N1“, 1. Änderung;- entsprechend der planlichen Darstellung ONr. 3 beabsichtigt ist.

Gemäß § 38 Abs. 1 des ROG 1998 ergeht die Aufforderung, geplante Bauplatzerklärungen und Bauvorhaben im Planungsgebiet binnen Monatsfrist der Gemeinde bekanntzugeben. Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können schriftliche Anregungen zur Erstellung des Entwurfes des Bebauungsplanes einbringen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat:
Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/40999/2001/93

Salzburg, 19. Februar 2003

Betrifft:

**Bebauungsplan der Grundstufe „Europark II 1/G2“;
hier: öffentliche Auflage des Entwurfes**

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, wird kundgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes der Grundstufe „Europark II 1/G2“, dessen beabsichtigte Aufstellung im Amtsblatt Nr. 2/2003, Seite 3, durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 3.3.2003 bis einschließlich 31.3.2003 beim Magistrat Salzburg, Mag. Abt. 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/23058/2002/30

Salzburg, 19. Februar 2003

Betrifft:

**Bebauungsplan der Aufbaustufe „Europark II 1/A2“;
1. Abänderung; hier: öffentliche Auflage des Entwurfes**

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, wird kundgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „Europark II 1/A2“, 1. Abänderung, durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 3.3.2003 bis einschließlich 31.3.2003 beim Magistrat Salzburg, Mag. Abt. 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Beschlüsse und Bausperren

keine

Öffentliches Gut Gemeingebrauch/ (Ent-) Widmungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 4/02/28386/2002/6

Salzburg, 7. Februar 2003

Betrifft:
Übernahme Gst 2551/1 KG Lieferung II in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg

Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg hat am 3.9.2002 verfügt, dass das **Gst. 2551/1 KG Lieferung II im Ausmaß von 20 m²** von der Stadtgemeinde erworben, in deren öffentliches Gut übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet wird.

Der Abteilungsvorstand:
DDr. Wagner



STADT : SALZBURG Magistrat

Frauenbüro

Schloss Mirabell
Montag bis Donnerstag, 7.30 bis 16.00 Uhr,
Freitag, 7.30 bis 12.00 Uhr

Tel. 8072 – 2043, Fax: 8072 – 2066
frauenbuero@stadt-salzburg.at
www.stadt-salzburg.at/frauen

Sonstiges

Magistrat Salzburg
Zahl: 1/00/20993/2000/328

Salzburg, 20. Februar 2003

Betrifft:
Marktabhaltungsverordnung 1994, 2. Abänderung

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 5. Februar 2003 beschlossen, dass die Verordnung betreffend Abhaltung von Märkten im Gebiet der Landeshauptstadt Salzburg (Marktabhaltungsverordnung 1994, Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg vom 9. November 1994, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 21/1994, Seite 5 f, in der Fassung des Beschlusses des Gemeinderates vom 14. April 1999, Amtsblatt Nr. 9/1999, Seite 25 f) wie folgt abgeändert wird:

1. In § 1 (Märkte) werden nach der **Z. 3**, in der der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt wird, folgende neue **Z. 4 und 5** angefügt:

„4.) Kapitelmarkt als Souvenirverkaufsmarkt;
5.) Schanzlmarkt als Raritätenflohmarkt.“

2. In § 2 (Marktgebiete) werden nach der **Z. 3 lit. b**, in der der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt wird, folgende neue **Z. 4 und 5** angefügt:

„4.) Kapitelmarkt:
auf Teilen des Kapitelplatzes;
5.) Schanzlmarkt:
auf Teilen des Kajetanerplatzes und in gewissen Bereichen der Schanzlgasse.“

3. § 3 (Markttag) hat neu wie folgt zu lauten:
„Die im § 1 angeführten Märkte werden an folgenden Tagen abgehalten:

1.) der Grünmarkt an jedem Werktag;
darüber hinaus auch am 8. Dezember, wenn im Sinne bundesgesetzlicher Regelungen ein Offenhalten von Verkaufsstellen zulässig ist;
2.) der Großhandelsmarkt an jedem Werktag;
3.) der Schrankenmarkt an jedem Donnerstag;
der Schrankenmarkt wird jedoch jeweils am vorhergehenden Mittwoch abgehalten, wenn ein gesetzlicher Feiertag oder der 24. und 31. Dezember auf einen Donnerstag fallen; sofern der 24. und 31. Dezember auf einen Mittwoch fallen, wird der Schrankenmarkt jeweils am vorhergehenden Dienstag abgehalten. Der Schrankenmarkt wird nicht abgehalten, wenn der 24. Dezember auf einen Dienstag fällt;

- 4.) der Kapitelmarkt täglich in der Zeit vom 1. Februar bis 10. November;
 5.) der Schanzlmarkt in der Zeit von März bis Dezember an jedem ersten Samstag im Monat, wenn jedoch im Zeitraum von März bis November dieser Samstag auf einen Feiertag fällt, am darauffolgenden Samstag.“

4. In § 4 (Marktzeiten) werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. In der **Z.1** (Marktzeit für Grünmarkt, Montag bis Freitag) hat **lit. a** neu wie folgt zu lauten:

„a) Montag bis Freitag 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr;“

4.2. Nach der **Z. 3**, in der der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt wird, werden folgende neue **Z. 4 und 5** angefügt:

„4.) Kapitelmarkt: 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr;

5.) Schanzlmarkt: 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr.“

5. In § 5 (Hauptgegenstände des Marktverkehrs) werden nach der **Z. 4**, in der der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt wird, folgende neue **Z. 5 und 6** angefügt:

„5.) Kapitelmarkt:

Souvenirartikel und Textilien, die einen Bezug zu Salzburg haben, Geschenkartikel, Papier- und Schreibwaren, Schmuckwaren, Spielwaren, kunstgewerbliche Gegenstände, Naturblumen und gärtnerische Erzeugnisse (Sämereien für Enzian und Edelweiß), Teeprodukte;

6.) Schanzlmarkt:

handgefertigte kunstgewerbliche Gegenstände, Kunstgegenstände geringen Werts, gebrauchte Bücher, Schriften, alte Fotos, Münzen und Medaillen, Altwaren, alte Möbel, Antiquitäten, gebrauchte Schallplatten, Musikkassetten und Compact Disks, gebrauchte Spielwaren (ausgenommen Kriegsspielzeug), gebrauchte Elektrogeräte, Schmuckwaren einfacher Qualität.“

Für den Bürgermeister:

Der Bürgermeister-Stellvertreter:

DDr. Karl Gollegger



STADT : SALZBURG Magistrat

WirtschaftsService

- Standort- und Bodenpreisberatung
 - Projektkoordinierung
 - Wirtschaftsförderungen
 - Betriebsreportagen im stadt:leben
- Elisabethstrasse 2/4 (Kieselgebäude)
 Tel. 8072 – 2042
 Fax. 8072 – 3405
wirtschaftsservice@stadt-salzburg.at
www.stadt-salzburg.at/wirtschaft

Magistrat Salzburg

Zahl: 1/00/20993/2000/327

Salzburg, 20. Februar 2003

Betrifft:

Marktordnung 1994, 4. Marktordnungsnovelle

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 5. Februar 2003 beschlossen, dass die Marktordnung für die Landeshauptstadt Salzburg (Marktordnung 1994, Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg vom 9. November 1994, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 22/1994, Seite 4 ff, zuletzt geändert durch den Beschluss des Gemeinderates vom 13. September 2000, Amtsblatt Nr. 18/2000, Seite 9 f) wie folgt abgeändert wird:

1. In § 2 (Märkte) werden nach der **Z. 3**, in der der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt wird, folgende neue **Z. 4 und 5** angefügt:

„4.) Kapitelmarkt als Souvenirverkaufsmarkt;

5.) Schanzlmarkt als Raritätenflohmarkt.“

2. In § 3 (Marktgebiete) werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. In **Abs. 1 Z. 3 lit. a** (Marktgebiet für Schrankenmarkt als Kleinhandelsmarkt) hat das Klammerzitat neu wie folgt zu lauten:

„(Anlage 4.1)“

2.2. In **Abs. 1** werden nach der **Z. 3 lit. b**, in der der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt wird, folgende neue **Z. 4 und 5** angefügt:

„4.) Kapitelmarkt:

auf Teilen des Kapitelplatzes (Anlage 6.0);

5.) Schanzlmarkt:

auf Teilen des Kajetanerplatzes und in gewissen Bereichen der Schanzlgasse (Anlage 7.0).“

3. § 4 (Markttage) hat neu wie folgt zu lauten:

„Die im § 2 angeführten Märkte werden an folgenden Tagen abgehalten:

1.) der Grünmarkt an jedem Werktag;

darüber hinaus auch am 8. Dezember, wenn im Sinne bundesgesetzlicher Regelungen ein Offenhalten von Verkaufsstellen zulässig ist;

2.) der Großhandelsmarkt an jedem Werktag;

3.) der Schrankenmarkt an jedem Donnerstag;

der Schrankenmarkt wird jedoch jeweils am vorhergehenden Mittwoch abgehalten, wenn ein gesetzlicher Feiertag oder der 24. und 31. Dezember auf einen Donnerstag fallen; sofern der 24. und 31. Dezember auf einen Mittwoch fallen, wird der Schrankenmarkt jeweils am vorhergehenden Dienstag abgehalten; der Schranken-

markt wird nicht abgehalten, wenn der 24. Dezember auf einen Dienstag fällt;

4.) der Kapitelmarkt täglich in der Zeit vom 1. Februar bis 10. November;

5.) der Schanzlmarkt in der Zeit von März bis Dezember an jedem ersten Samstag im Monat; wenn jedoch im Zeitraum von März bis November dieser Samstag auf einen Feiertag fällt, am darauffolgenden Samstag."

4. In § 5 (Marktzeiten und Verkaufszeiten) werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. In **Abs. 1 lit. A Z. 1** (Marktzeit für Grünmarkt, Montag bis Freitag) hat **lit. a** neu wie folgt zu lauten:

„a) Montag bis Freitag 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr;“

4.2. In **Abs. 1 lit. A** (Marktzeiten) werden nach der **Z. 3**, in der der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt wird, folgende neue **Z. 4 und 5** angefügt:

„4.) Kapitelmarkt 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr;

5.) Schanzlmarkt 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr.“

4.3. In **Abs. 1 lit. B Z. 1** (Verkaufszeit für Grünmarkt Montag bis Freitag) hat **lit. a** neu wie folgt zu lauten:

„a) Montag bis Freitag 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr;“

4.4. In **Abs. 1 lit. B** (Verkaufszeiten) werden nach der **Z. 3**, in der der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt wird, folgende neue **Z. 4 und 5** angefügt:

„4.) Kapitelmarkt 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr;

5.) Schanzlmarkt 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr.“

5. In § 6 (Marktgegenstände) werden nach der **Z. 4**, in der der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt wird, folgende neue **Z. 5 und 6** angefügt:

„5.) Kapitelmarkt:

a) Hauptgegenstände: Souvenirartikel und Textilien, die einen Bezug zu Salzburg haben, Geschenkartikel, Papier- und Schreibwaren, Schmuckwaren, Spielwaren, kunstgewerbliche Gegenstände, Naturblumen und gärtnerische Erzeugnisse (Sämereien für Enzian und Edelweiß), Tee-Produkte;

b) Nebengegenstände: Speiseeis, Milchprodukte, Brot- und Backwaren, Konditoreiwaren, Stroh- und Trockenblumenarrangements, Fotoartikel;

6.) Schanzlmarkt:

a) Hauptgegenstände: handgefertigte kunstgewerbliche Gegenstände, Kunstgegenstände geringen Werts, gebrauchte Bücher, Schriften, alte Fotos, Münzen und Medaillen, Altwaren, alte Möbel, Antiquitäten, gebrauchte Schallplatten, Musikkassetten und Compact Disks, gebrauchte Spielwaren (ausgenommen Kriegsspielzeug), gebrauchte Elektrogeräte, Schmuckwaren einfacher Qualität;

b) Nebengegenstände: gebrauchte Textilien und Schuhe, Galanteriewaren, Kurzwaren, Korbwaren, Reformwaren, Geschenkartikel in einfacher Qualität, Plastikwaren.“

6. In § 7 (Gelegenheitsmärkte) hat die bisherige **Z. 9** (Ostermarkt Cornelius-Reitsamer-Platz) zu entfallen und werden nach der **Z. 8** folgende neue **Z. 9 bis 12** angefügt:

„9.) Winzermarkt;

10.) Adventmarkt Sterngarten;

11.) Adventmarkt Festung Hohensalzburg;

12.) Hellbrunner Adventzauber.“

7. § 8 **Abs. 1** (Marktgebiete) hat neu wie folgt zu lauten:

„(1) Für die im § 7 angeführten Gelegenheitsmärkte wird jeweils folgende räumliche Abgrenzung (Marktgebiet) gemäß der planlichen Darstellung in den jeweils angeführten Anlagen festgelegt:

1.) Firmungsmarkt:

am Kapitelplatz (Anlage 8.0);

2.) Allerheiligenmärkte:

a) Kommunalfriedhof:

vor den Eingängen zum Kommunalfriedhof (Anlage 9.0);

b) Friedhof Maxglan:

vor dem Eingang zum Friedhof und auf einem Teil der Siezenheimer Straße (Anlage 10.0);

c) Friedhof Gnigl:

im Bereich des nördlichen Einganges zum Friedhof (Anlage 11.0);

d) Friedhof Aigen:

im Bereich der Zufahrtsstraße zum Haupteingang des Friedhofes (Anlage 12.0);

3.) Christbaummärkte:

a) Residenzplatz:

auf Teilen des Residenzplatzes (Anlage 13.0);

b) Mirabellplatz:

auf Teilen des Mirabellplatzes (Anlage 14.0);

4.) Christkindlmarkt:

am Domplatz und auf Teilen des Residenzplatzes und Kapitelplatzes sowie in einem Teil der Franziskanergasse (Anlage 15.0);

5.) Weihnachtsmarkt:

auf Teilen des Mirabellplatzes (Anlage 16.0);

6.) Kirchweihmärkte:

a) Palmmarkt Maxglan:

im Bereich der Michael-Filz-Gasse, in Teilen der Moserstraße, in Teilen der Jodok-Fink-Straße und in Teilen der Glockengießersstraße (Anlage 17.0);

b) Mooskirtag:

in Teilen der Moosstraße (Anlage 18.0);

7.) Kerzmarkt:

vor den Eingängen zum Kommunalfriedhof (Anlage 19.0);

8.) Weihnachtsmarkt Herbert-von-Karajan Platz:

auf Teilen des Herbert-von-Karajan Platzes (Anlage 20.0);

9.) Winzermarkt:

auf Teilen des Cornelius-Reitsamer-Platzes und in der Priesterhausgasse (Anlage 21.0);

- 10.) Adventmarkt Sterngarten:
auf Teilen des Innenhofs im Sterngarten (Anlage 22.0);
- 11.) Adventmarkt Festung Hohensalzburg:
auf Teilen des Innenhofes der Festung Hohensalzburg
(Anlage 23.0);
- 12.) Hellbrunner Adventzauber:
auf Teilen des Innenhofes des Schlosses Hellbrunn
(Anlage 24.0)."

8. In § 9 (Markttag) werden folgende Änderungen vorgenommen:

8.1. Die **Z. 4 und 5** (Christkindlmarkt Altstadt und Weihnachtsmarkt Mirabellplatz) lauten neu wie folgt:
„4.) der Christkindlmarkt Altstadt
in der Zeit vom Donnerstag vor dem fünftletzten Samstag
vor dem 24. Dezember bis einschließlich 24. Dezember;

5.) der Weihnachtsmarkt Mirabellplatz
in der Zeit vom Donnerstag vor dem fünftletzten Samstag
vor dem 24. Dezember bis einschließlich 24. Dezember;”

8.2. Die **Z. 8** (Weihnachtsmarkt Herbert-von-Karajan-
Platz) lautet neu wie folgt:
„8.) der Weihnachtsmarkt Herbert-von-Karajan-Platz
in der Zeit vom Donnerstag vor dem fünftletzten Samstag
vor dem 24. Dezember bis einschließlich 24. Dezember;”

8.3. Die bisherige **Z. 9** (Ostermarkt am Cornelius Reit-
samer Platz) hat zu entfallen und werden nach der **Z. 8**
folgende neue **Z. 9 bis 12** angefügt:

„9.) der Winzermarkt
an fünf aufeinander folgenden Freitagen und Samstagen
in der Zeit ab der vorletzten vollen Woche im April;
wenn jedoch in diesen Zeitraum der Karfreitag und Kar-
samstag fallen, findet der Winzermarkt an diesen Tagen
nicht statt;

10.) der Adventmarkt Sterngarten
in der Zeit vom Donnerstag vor dem fünftletzten Samstag
vor dem 24. Dezember bis einschließlich 23. Dezember;

11.) der Adventmarkt Festung Hohensalzburg
an den Adventwochenenden jeweils an Samstagen und
Sonntagen, zudem am 8. Dezember, sowie weiters auch
für den Fall, dass der 8. Dezember auf einen Dienstag oder
Donnerstag fällt, am jeweils vorangehenden Montag bzw.
nachfolgenden Freitag;

12.) der Hellbrunner Adventzauber
in der Zeit ab dem Donnerstag vor dem fünftletzten
Samstag vor dem 24. Dezember bis einschließlich 24.
Dezember jeweils an Donnerstagen und Freitagen sowie
Samstagen und Sonntagen und dem 8., 23. und 24. Dez-
ember, sofern diese auf keine der vorangeführten Tage
fallen."

9. In § 10 (Marktzeiten und Verkaufszeiten) werden fol-
gende Änderungen vorgenommen:

9.1. In **Abs. 1** lauten die **Z. 4** (Christkindlmarkt Alt-
stadt) **und 5** (Weihnachtsmarkt Mirabellplatz) neu wie
folgt:

- „4.) Christkindlmarkt Altstadt
- | | |
|----------------------------------|----------------------|
| a) Montag bis Freitag | 10.00 bis 20.30 Uhr; |
| b) Samstag, Sonntag und Feiertag | 9.00 bis 21.00 Uhr; |
| c) 24. Dezember | 9.00 bis 15.00 Uhr; |

- 5.) Weihnachtsmarkt Mirabellplatz
- | | |
|----------------------------------|----------------------|
| a) Montag bis Freitag | 9.00 bis 19.00 Uhr; |
| b) Samstag, Sonntag und Feiertag | 9.00 bis 19.30 Uhr; |
| c) 24. Dezember | 9.00 bis 13.00 Uhr;” |

9.2. In **Abs. 1** lauten die **Z. 7** (Kerzmarkt Komm-
unalfriedhof) und **Z. 8** (Weihnachtsmarkt Herbert-von-
Karajan-Platz) neu wie folgt:

„7.) Kerzmarkt Kommunal-
friedhof 6.00 bis 18.00 Uhr;”

- 8.) Weihnachtsmarkt Herbert-von-Karajan-Platz
- | | |
|----------------------------------|----------------------|
| a) Montag bis Freitag | 10.00 bis 20.30 Uhr; |
| b) Samstag, Sonntag und Feiertag | 9.00 bis 21.00 Uhr; |
| c) 24. Dezember | 9.00 bis 12.00 Uhr;” |

9.3. Die bisherige **Z. 9** (Ostermarkt am Cornelius Reit-
samer-Platz) hat zu entfallen und werden nach der **Z. 8**
folgende neue **Z. 9 bis 12** angefügt:

- „9.) Winzermarkt
- | | |
|------------|----------------------|
| a) Freitag | 12.00 bis 21.00 Uhr; |
| b) Samstag | 10.00 bis 17.00 Uhr; |

- 10.) Adventmarkt Sterngarten
- | | |
|----------------------------------|----------------------|
| a) Montag bis Freitag | 11.00 bis 19.00 Uhr; |
| b) Samstag, Sonntag und Feiertag | 10.00 bis 19.00 Uhr; |

11.) Adventmarkt Festung
Hohensalzburg 10.00 bis 18.00 Uhr;
am 24. Dezember endet die Marktzeit davon abwei-
chend um 16.00 Uhr;

- 12.) Hellbrunner Adventzauber
- | | |
|---|-----------------------|
| a) Donnerstag und Freitag | 12.00 bis 20.00 Uhr; |
| b) Samstag, Sonntag, Feiertag
sowie 23. Dezember | 10.00 bis 20.00 Uhr; |
| c) 24. Dezember | 10.00 bis 17.00 Uhr.” |

9.4. In **Abs. 2** hat der **erste Satz** neu wie folgt zu
lauten:

„Die jeweilige Verkaufszeit beginnt eine Stunde nach
Beginn und endet eine Stunde vor dem Ende der Markt-
zeit, ausgenommen Winzermarkt, Christkindlmarkt Alt-
stadt, Weihnachtsmarkt Mirabellplatz, Weihnachtsmarkt
Herbert-von-Karajan-Platz, Adventmarkt Sterngarten,
Adventmarkt Festung Hohensalzburg und Hellbrunner
Adventzauber.”

10. In § 11 (Marktgegenstände) werden folgende Ände-
rungen vorgenommen:

10.1. Der Einleitungssatz zur **Z. 4** hat neu wie folgt zu
lauten:

„Christkindlmarkt Altstadt, Weihnachtsmarkt Mirabell-

platz, Weihnachtsmarkt Herbert-von-Karajan-Platz, Adventmarkt Sterngarten, Adventmarkt Festung Hohensalzburg und Hellbrunner Adventzauber."

10.2. Die bisherige **Z. 7** (Ostermarkt am Cornelius-Reitsamer-Platz) hat zu entfallen und wird nach der **Z. 6** folgende neue **Z. 7** angefügt:

„7.) Winzermarkt:

Weine, Brände und Traubensäfte, originäre Fleischwaren.“

11. **§ 14 Abs. 1** (Ausschank von Getränken und Verabreichung von Speisen) hat neu wie folgt zu lauten:

„(1) Marktberechtigungen (§ 13) für den Ausschank von Getränken und die Verabreichung von Speisen können lediglich in folgendem Umfang erteilt werden, und zwar

1.) am Grünmarkt und am Schranenmarkt

für den Ausschank von Flaschenbier und nichtalkoholischen Getränken in handelsüblichen Behältnissen sowie die Verabreichung von warmen und kalten, an Ort und Stelle gebackenen und gebratenen Hühnerteilen, von heißem Leberkäse, von gesottenen Würsten mit üblichen kalten Beigaben, wie Essiggemüse, Mayonnaise, Ketchup, Senf, Kren, Brot und Gebäck sowie Maroni;

2.) am Kapitelmarkt

für den Ausschank von kalten nichtalkoholischen Getränken in handelsüblichen Behältnissen;

3.) am Firmungsmarkt

für den Ausschank von Flaschenbier und kalten nichtalkoholischen Getränken in handelsüblichen Behältnissen sowie die Verabreichung von gesottenen Würsten mit üblichen kalten Beigaben, wie Essiggemüse, Mayonnaise, Ketchup, Senf, Kren, Brot und Gebäck;

4.) auf den Kirchweihmärkten

für den Ausschank von Flaschenbier und kalten nichtalkoholischen Getränken in handelsüblichen Behältnissen sowie die Verabreichung von gesottenen, gebratenen und gegrillten Würsten mit üblichen kalten Beigaben, wie Essiggemüse, Mayonnaise, Ketchup, Senf, Kren, Brot und Gebäck;

5.) Christkindlmarkt Altstadt, Weihnachtsmarkt Mirabellplatz, Weihnachtsmarkt Herbert-von-Karajan-Platz, Adventmarkt Sterngarten, Adventmarkt Festung Hohensalzburg und Hellbrunner Adventzauber

für den Ausschank von Flaschenbier und kalten nichtalkoholischen Getränken in handelsüblichen Behältnissen, weiters von warmen alkoholischen Getränken (z.B. Glühwein, Punsch) in unverschlossenen Behältnissen sowie die Verabreichung von gesottenen, gebratenen und gegrillten Würsten, Pommes frites, Brotaufstrichen, belegten Broten, üblichen kalten Beigaben, wie Essiggemüse, Mayonnaise, Ketchup, Senf, Kren, Brot und Gebäck, Suppen, Bratkartoffeln, Bratäpfeln, warmen Krapfen und gebratenen Maroni;

6.) am Winzermarkt

für den Ausschank von Weinen, Bränden und Trauben-

säften in handelsüblichen Behältnissen.“

11a. In **§ 25 Abs. 4** (Regelungen des Fahrzeugverkehrs - Allgemeines) hat die **lit. a** neu wie folgt zu lauten:

„a) für Einsatzfahrzeuge (§ 2 Abs. 1 Z. 25 StVO 1960) sowie Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr (§ 27 StVO 1960);“

12. Bezüglich der **Anlagen** zur Marktordnung erfolgen folgende Änderungen:

12.1. Die bisherige **Anlage 4** zu **§ 3 Abs. 1 Z. 3 lit. a** wird durch die neue **Anlage 4.1** ersetzt.

12.2. Die der **Anlage 5** folgenden weiteren **Anlagen (6 bis 20)** werden durch die neuen **Anlagen 6.0 bis 24.0** ersetzt."

Die Kundmachung bezüglich der Pläne, die den vorstehenden Beschlussinhalt bilden (Anlagen 4.1 und 6.0 bis 24.0), erfolgt gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 1/03 - Markt- und Veterinäramt, Hubert-Sattler-Gasse 5).

Für den Bürgermeister:

Der Bürgermeister-Stellvertreter:

DDr. Karl Gollegger



STADT : SALZBURG Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 54, Folge 4/2003

28. Februar 2003

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Kerstin Pöttinger. Alle Schloß Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2741 oder 2255, Email: info-z@stadt-salzburg.at. Für den Anzeigenteil verantwortlich: Sinz Werbeagentur, Reichenhaller-Str. 10b, Tel. 0662/840110-50 (Fax DW 10), ISDN: 840110-80, Email: office@sinz.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89 Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

Magistrat Salzburg
 Zahl: 1/02/26345/2003/002

Salzburg, 25. Februar 2003

Betrifft:

Mag.pharm. Monika Leitner; Ansuchen um die Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in Salzburg

Kundmachung

Frau Mag.pharm. Monika Leitner, angestellte Apothekerin, wohnhaft in 5081 Anif, Eisgrabenstraße 12, vertreten durch RA Mag. Dr. Eleonore Berchtold-Ostermann, hat gemäß §§ 9 und 46 des Apothekengesetzes, RGBL.Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002, um die Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 5020 Salzburg, mit dem Standort:

"Schallmooser Hauptstraße/Ecke Fritschgasse, dieser folgend in ihrer gedachten Verlängerung bis zur Sterneckstraße, Sterneckstraße bis zu deren Einmündung in die Linzer Bundesstraße, dieser folgend bis zur Kreuzung Linzer Bundesstraße/Röcklbrunnstraße, von dieser Kreuzung in gedachter Linie zur Kreuzung Fürbergstraße/Eichstraße, der Fürbergstraße folgend bis zum Doblweg, von diesem Kreuzungspunkt in gedachter Linie bis zum Kreuzungspunkt Schallmooser Hauptstraße mit der Fritschgasse"

angesucht.

Die Betriebsstätte der neuen öffentlichen Apotheke soll in der Fürbergstraße 18-20 (Einkaufszentrum ZIB) errichtet werden.

Die Inhaber öffentlicher Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 4 und 5 des Apothekengesetzes betroffene Ärzte, welche den Bedarf an der neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, werden aufgefordert, etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb von sechs Wochen vom Tage der Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Salzburg an gerechnet, beim Magistrat Salzburg geltend zu machen. Später einlangende Einsprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Für den Bürgermeister:
 DDr. Karl Gollegger

Info-Z
 Ihr direkter Draht
 Tel. 8072 - 2501

Öffentliche Ausschreibungen

Magistrat Salzburg
 Zahl: 7/02/24958/2003/001

Salzburg, 11. Februar 2003

Betrifft:

**Offenes Verfahren (Öffentliche Ausschreibung)
 Lieferung und Montage eines Drehtrommel-Abfallsammel-
 aufbaues für das Abfallwirtschaftsamt der
 Stadtgemeinde Salzburg**

Offenes Verfahren

Lieferung und Montage eines Drehtrommel-Abfallsammel-
 aufbaues für das Abfallwirtschaftsamt der Stadtgemeinde
 Salzburg.

Auftraggeber:
 Stadtgemeinde Salzburg.

Ausschreibende Dienststelle:
 Magistratsabteilung 7/02, Wirtschaftshof,
 Siezenheimerstraße 20, 5020 Salzburg,
 Tel.: 0662/8072-4500, Fax: 0662/8072-2072.

Gegenstand der Leistung:
 Lieferung und Montage eines Drehtrommel-Abfallsammel-
 aufbaues für Bioabfall für das Abfallwirtschaftsamt der
 Stadtgemeinde Salzburg.

Geplanter Liefertermin:
 10 Wochen ab Beistellung des Fahrgestelles.

Ausschreibungsunterlagen:
 Die Unterlagen können ab Montag, den 3. März 2003,
 beim Wirtschaftshof, Siezenheimerstraße 20, 5020 Salz-
 burg, während der Amtsstunden behoben bzw. unter der
 Tel.-Nr. 0662/8072-4500, Fax: 0662/8072-2072 sowie
 E-mail: wirtschaftshof@stadt-salzburg.at. angefordert
 werden. Für die Anbotsunterlagen ist ein Kostenbeitrag in
 Höhe von € 24,- (inkl. 20 % Mwst.) zu leisten. Dieser
 Kostenbeitrag wird mittels Rechnung vorgeschrieben.

**Zulässigkeit von Teilangeboten bei gegenständlicher
 Ausschreibung sind:**
 Die Abgabe von Teilangeboten ist nicht zulässig.

Alternativangebote:
 Gemäß § 69 Bundesvergabegesetz 2002 sind Alternativ-
 angebote nur neben einem ausschreibungsgemäßen An-
 gebot zulässig.

Einreichungsfrist der Angebote:
 Spätestens Mittwoch, 26. März 2003, 08.30 Uhr.

Einreichungsort:

Magistrat Salzburg, Haupt-, Ein- und Auslaufstelle,
Schloss Mirabell, 5024 Salzburg.

Ende der Zuschlagsfrist:

12 Wochen nach Ablauf der Einreichungsfrist.

Angebotsöffnung:

Mittwoch, 26. März 2003, 10.00 Uhr,
Siezenheimerstraße 20, 5020 Salzburg, Amtsleitung.

Der Abteilungsvorstand:
Dr. Stadler

Magistrat Salzburg

Zahl: 7/02/25701/2003/001

Salzburg, 18. Februar 2003

Betrifft:

**Offenes Verfahren (Öffentliche Ausschreibung)
Ankauf von 2 Fahrgestellen für das Abfallwirtschaftsamt der Stadtgemeinde Salzburg**

Offenes Verfahren

Lieferung von 2 Fahrgestellen für das Abfallwirtschaftsamt der Stadtgemeinde Salzburg.

Auftraggeber:

Stadtgemeinde Salzburg.

Ausschreibende Dienststelle:

Magistratsabteilung 7/02, Wirtschaftshof,
Siezenheimerstraße 20, 5020 Salzburg,
Tel.: 0662/8072-4500, Fax: 0662/8072-2072.

Gegenstand der Leistung:

Lieferung von 2 Fahrgestellen für das Abfallwirtschaftsamt der Stadtgemeinde Salzburg.

1 3-Achs-Fahrgestell, Gesamtgewicht 26 Tonnen, geeignet für den Aufbau eines Drehtrommelaufbaues

1 3-Achs-Fahrgestell, Gesamtgewicht 26 Tonnen, geeignet für den Aufbau eines Pressmüllaufbaues

Geplanter Liefertermin:

12 Wochen ab schriftlicher Auftragserteilung.

Ausschreibungsunterlagen:

Die Unterlagen können ab Montag, den 3. März 2003, beim Wirtschaftshof, Siezenheimerstraße 20, 5020 Salzburg, während der Amtsstunden behoben bzw. unter der Tel.-Nr. 0662/8072-4500, Fax: 0662/8072-2072 sowie E-mail: wirtschaftshof@stadt-salzburg.at angefordert werden. Für die Anbotsunterlagen ist ein Kostenbeitrag in Höhe von € 24,- (inkl. 20 % Mwst.) zu leisten. Dieser Kostenbeitrag wird mittels Rechnung vorgeschrieben.

Zulässigkeit von Teilangeboten bei gegenständlicher Ausschreibung:

Die Abgabe von Teilangeboten ist zulässig.

Alternativangebote:

Gemäß § 69 Bundesvergabegesetz 2002 sind Alternativangebote nur neben einem ausschreibungsgemäßen Angebot zulässig.

Einreichungsfrist der Angebote:

Spätestens Mittwoch, 26. März 2003, 08.30 Uhr.

Einreichungsort:

Magistrat Salzburg, Haupt-, Ein- und Auslaufstelle,
Schloss Mirabell, 5024 Salzburg.

Ende der Zuschlagsfrist:

12 Wochen nach Ablauf der Einreichungsfrist.

Angebotsöffnung:

Mittwoch, 26. März 2003, 10.30 Uhr,
Siezenheimerstraße 20, 5020 Salzburg, Amtsleitung.

Der Abteilungsvorstand:
Dr. Stadler

Magistrat Salzburg

Zahl: 10/01/21081/2002/008

Salzburg, 19. Februar 2003

Betrifft:

**Offenes Verfahren
Werkstättenstraße 11, 13 und 15, 5020 Salzburg
Umfassende Sanierung**

- Baumeisterarbeiten
- Bautischlerarbeiten
- Schlosserarbeiten
- Aufzugsanlagen

Offenes Verfahren

Auftraggeber:

Stadtgemeinde Salzburg

Ausschreibende Dienststelle:

Magistratsabteilung 10/01- Amt für Wohnungsverwaltung,
Rathaus, 5020 Salzburg, Tel.: 0662/8072-2385,
Fax: 0662/8072-72-2385, DI. Holger Neddemeyer,
e-mail: Holger.Neddemeyer@stadt-salzburg.at

Bauvorhaben:

Werkstättenstraße 11, 13 und 15, 5020 Salzburg – Umfassende Sanierung

Gegenstand der Leistung:**Baumeisterarbeiten:**

Fassadensanierung (Fassadendämmung – mineral. Therm-

Cell-Dämmplatten), Dämmarbeiten im KG. und DG., Abbrucharbeiten, Kaminerrichtung, ggf. Gebäudehülle Aufzug, etc.

Schlosserarbeiten:

Balkonerrichtung (System – Stahl – Alu - Balkone), Vordächer, Außentüren, ggf. Gebäudehülle Aufzug, etc.

Bautischlerarbeiten:

Holz/Alu-Fenster

Aufzugsanlagen:

Seilaufzug ohne Triebwerksraum

Teilnahmeberechtigt sind nur entsprechend leistungsfähige Unternehmen, die zur Durchführung dieser Arbeiten berechtigt und nachweislich befähigt sind.

Für Unternehmer aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR Abkommen) ist eine Anerkennung oder Gleichhaltung gem. §§ 373c und 373d GewO 1994 BGBl. Nr. 194 in der jeweils geltenden Fassung erforderlich. Der Nachweis der Antragstellung ist vor Ablauf der Angebotsfrist beizubringen. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt dieser Nachweis nicht vorliegen, ist das Angebot auszuschneiden.

Geplanter Ausführungszeitraum:

Baumeisterarbeiten: Juni bis Dezember 2003

Schlosserarbeiten: September – November 2003

Bautischler: Fenstereinbau Juli – September 2003

Aufzugsanlagen: Oktober – November 2003

Ausschreibungsunterlagen:

Die Unterlagen können ab Montag, den 3.3.2003 bei der Magistratsabteilung 10/01 – Amt für Wohnungsverwaltung, 5020 Salzburg, Rathaus, 2. Stock, Zimmer 86, Telefon: 8072/2394, Fax-Nr. 8072-72-2394, T.OAR. Ing. Karl Panholzer, während der Amtsstunden gegen Nachweis der Einzahlung von

35 € bei Baumeisterarbeiten
20 € bei Bautischlerarbeiten
20 € bei Schlosserarbeiten
20 € bei Aufzüge

behalten werden. Die Einzahlung hat auf das Konto bei der Salzburger Sparkasse, BLZ 20404, Kto. Nr. 17004, Empfänger: Stadtgemeinde Salzburg, Stadtkasse, 5024 Salzburg, Schloss Mirabell unter genauer Angabe des Zahlungszweckes (z. B. „Ausschreibungsunterlagen für die Baumeisterarbeiten Werkstättenstraße 11, 13 und 15 – VSt. 2.80110.817000.1 WW- Kostenbeitrag für sonst. Verw. Leistungen) zu erfolgen.

Der Ausschreibung für Baumeisterarbeiten liegt ein Datenträger nach ÖNORM B 2063 (Ausgabe 1996) bei.

Einsichtnahme in die Projektunterlagen:

Bei der Magistratsabteilung 10/01 – Amt für Wohnungsverwaltung, 4. Stock, Zi. 117 a, DI Holger Neddemeyer, nur gegen Voranmeldung Tel. 0662-8072-2385.

Ablauf der Angebotsfrist:

Montag, 24. März 2003, 10.00 Uhr

Angebotsöffnung:

Montag, 24. März 2003, bei der ausgebenden Stelle (Rathaus, 2. OG., kleiner Sitzungssaal):

Baumeisterarbeiten	11.00 Uhr
Bautischlerarbeiten	11.15 Uhr
Schlosserarbeiten	11.20 Uhr
Aufzugsanlagen	11.30 Uhr.

Einreichungsort:

Magistrat Salzburg, Haupt- Ein- und Auslaufstelle, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg

Ende der Zuschlagsfrist:

5 Monate nach Ablauf der Angebotsfrist

Vadium:

Mit diesem Angebot kann der Auftraggeber ein Vadium vom Auftragnehmer verlangen.

Teilangebote:

sind unzulässig.

Alternativangebote:

sind unzulässig.

Datenträgeraustausch:

Baumeisterarbeiten mit Datenträgeraustausch
Bautischler-, Schlosser- und Aufzugsarbeiten ohne Datenträgeraustausch.

Für den Bürgermeister:
SR Dr. Herbert Schatzl



STADT : SALZBURG Magistrat

Bürgerservice

Ihr Anliegen ist unser Anliegen:

Mit dem Bürgerservice bietet Ihnen die Stadtverwaltung eine zentrale Anlaufstelle, deren Mitarbeiter Anregungen, Hinweise oder Beschwerden gerne entgegennehmen und weiterbearbeiten.

Schloss Mirabell
Montag bis Donnerstag, 7.30 bis 16.00 Uhr,
Freitag, 7.30 bis 13.00 Uhr
Tel. 8072 - 2000

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/03/51192/2001/17

Salzburg, 14. Februar 2003

Betrifft:

**Bauvorhaben: Hauptschulen Maxglan I und II - General-
 sanierung (Bauphase 2)**

Offenes Verfahren

Auftraggeber:

Stadtgemeinde Salzburg

Ausschreibende Dienststelle:

Magistratsabteilung 6/03 Hochbauamt,
 Hubert-Sattler-Gasse 5, A-5024 Salzburg,
 Tel.: 0662/8072-2317, Fax: 0662/8072-2075.

**Tag der Absendung der Bekanntmachung im Supple-
 ment zum Amtsblatt der Europäischen Gemein-
 schaften:**

14.2.2003

Bauvorhaben:

Hauptschulen Maxglan I und II – Generalsanierung
 (Bauphase 2)

Gegenstand der Leistung:

Lieferung und Errichtung von Containern für die Nutzung
 als Schulprovisorium.

Art der Leistung:

Lieferauftrag

Art des Lieferauftrages (Finanzierungsmodell):

Variante Kauf
 Variante Kauf und Rückkauf
 Variante Miete

Umfang der Leistung: Zweigeschossige Containerschu-
 le für 7 große und 2 kleine Klassen, 4 Sanitär – Räume, 1
 Stiegenhaus mit Lehrmittelraum und Technikraum,
 1 Windfang mit Abstellraum, 1 Gang je Geschoss.

Geplanter Ausführungszeitraum:

Voraussichtlich :	Lieferung	August 2003
	Abbau	August 2006

Teilnahmeberechtigt sind nur entsprechend leistungsfähige Unternehmen, die zur Durchführung dieser Arbeiten berechtigt und nachweislich befähigt sind.

Für ausländische Unternehmen ist eine Anerkennung oder Gleichhaltung gem. §§ 373c und 373d GewO 1994 BGBl. Nr. 194 in der jeweils geltenden Fassung erforderlich.

Angaben des Lieferanten, ob dieser die wirtschaftlichen und technischen Mindestanforderungen erfüllt (= Geforderte Nachweise zu den Eignungskriterien):

Nachweis der Befugnis:

- Beglaubigte Abschrift des Berufs- oder Handelsregisters des Herkunftslandes des Unternehmers oder die dort vorgesehene Bescheinigung oder eidesstattliche Erklärung.

Nachweis der allgemeinen beruflichen Zuverlässigkeit:

- Auszug aus dem Firmenbuch.
- Auszug einer Strafregisterbescheinigung oder einer gleichwertigen Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes des Unternehmens.
- Letztgültiger Kontoauszug der zuständigen Sozialversicherungsanstalt.
- Letztgültige Lastschriftanzeige der zuständigen Finanzbehörde oder gleichwertige Dokumente des Herkunftslandes des Unternehmers.

Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit:

- Entsprechende Bankerklärung (Bonitätsauskunft).
- Entsprechende Berufshaftpflichtversicherungsdeckung;

Mindestanforderung: Deckungssumme pro Schadensereignis mind.: € 375.000,-.

- Erklärung über den Umsatz der letzten drei Geschäftsjahre bezüglich der Lieferung von Containern:

Mindestanforderung: € 3 Mio. /Jahr.

- Angaben über die Anzahl der beschäftigten Dienstnehmer;

Mindestanforderung: 20 Dienstnehmer.

Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit:

- Eine Liste der wesentlichen in den letzten drei Jahren erbrachten Lieferungen mit Angabe des Rechnungswertes, des Lieferzeitpunktes sowie der Auftraggeber:

A) Bei Lieferungen an öffentliche Auftraggeber

B) Bei Lieferungen an private Auftraggeber

Sofern davon Leistungen in Arbeitsgemeinschaften erbracht wurden, ist der Anteil des Unternehmers an der Leistungserbringung anzugeben.

- Referenzliste ergänzt durch Muster, Beschreibungen und Fotografien der zu liefernden Erzeugnisse, deren Echtheit auf Anfrage des Auftraggebers nachweisbar sein muss.

Mindestanforderung: 3 realisierte Schulprojekte.

- Nachweis der geforderten U-Werte für alle Aussenbauteile.

Ausschreibungsunterlagen:

Die Unterlagen können ab sofort und bis 24.3.2003 beim Hochbauamt, Hubert-Sattler-Gasse 5 , Eingang 7a, 3. Stock - Sekretariat während der Amtsstunden gegen Nachweis der Einzahlung mittels Erlagschein mit dem Vermerk „Hauptschulen Maxglan I und II (Bauphase 2) - Container, Vast 2.03300.817000.2“ in Höhe von € 30,- (inkl. 20% USt.) behoben werden. Die Zahlung hat entweder auf Konto Nr. 1889.206, BLZ 60000, der Postsparkasse oder auf Konto Nr. 17004, BLZ 20404, der Salzburger Sparkasse zu erfolgen.

Einsichtnahme in die Projektunterlagen:

Beim Hochbauamt, Hubert-Sattler-Gasse 5, Eingang 7a, 3. Stock; nur gegen Voranmeldung
Tel. 0662/8072-2317 (Sekretariat).

Vadium:

Dem jeweiligen Angebot ist der Nachweis über den Erlag eines Vadiums in der Höhe von € 8.000,- beizulegen.

Teilangebote :

Sind nicht zulässig.

Alternativangebote:

Sind nicht zulässig.

Ablauf der Angebotsfrist:

Dienstag, 08.04.2003, 09:00 Uhr

Einreichungsort:

Magistrat Salzburg, Haupt- Ein- und Auslaufstelle,
Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg

Ende der Zuschlagsfrist:

5 Monate nach Ablauf der Angebotsfrist.

Angebotsöffnung:

Dienstag, 08.04.2003, 10:00 Uhr, Hubert-Sattler-Gasse 5,
Eingang 7a, 3. Stock – Besprechungszimmer,
Bietern ist die Teilnahme gestattet.

Für den Bürgermeister:
SR Dipl.Ing. Gerd Müller

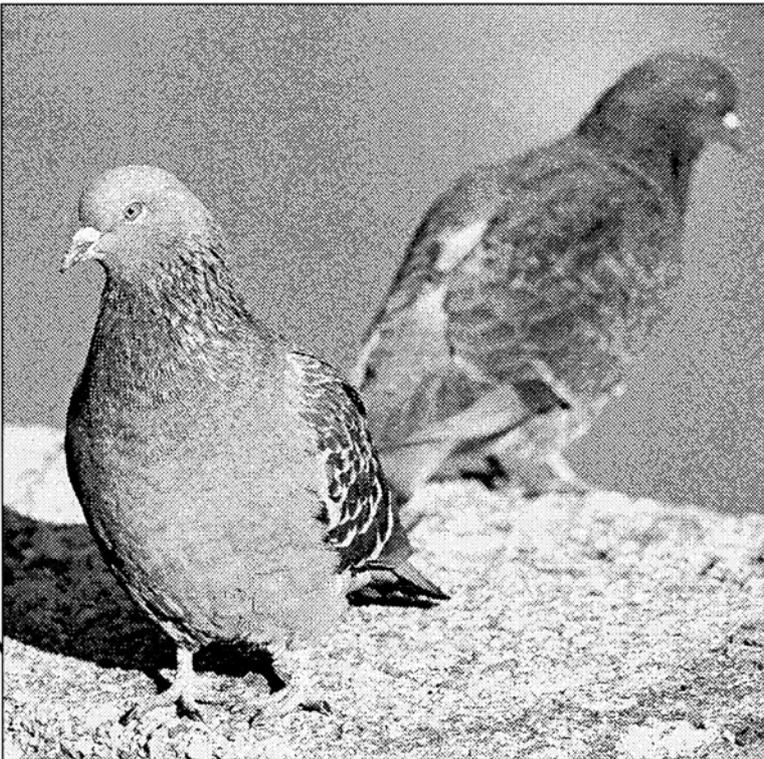


STADT : SALZBURG

Magistrat

Amt für öffentliche
Ordnung

Bitte Tauben nicht füttern!



- Gefütterte Tauben brüten wesentlich öfter als Wildtauben
- Das Futterangebot bestimmt die Anzahl der Tauben
- Tauben finden im Winter genug Futter
- Füttern macht Tauben träge und krank
- Taubenkot zerstört Gebäude & Denkmäler

Weitere Informationen erhalten Sie
beim Amt für öffentliche Ordnung
unter Tel. 8072-3417